

am Platze wäre, d. h. sie wenigstens internationalrechtlich einem gewöhnlichen Gewinn aus Handelsbetrieb gleichgestellt werden könnten, mag für heute dahingestellt bleiben. Denn einmal steht nicht fest, dass die Firma Paul Hahnloser Estate wirklich den rein spekulativen Handel mit Grundstücken in dem erwähnten Sinne zu ihrem Zwecke habe: die Angaben des Rekurrenten vor der Finanzdirektion rechtfertigen diesen Schluss noch nicht und die dagegen sprechenden Ausführungen, welche im staatsrechtlichen Rekursverfahren über die Natur des Geschäftsbetriebes gemacht worden sind, können durch blosser Bestreitung nicht beseitigt werden: sie konnten, soweit es sich um die Beurteilung des Streitiges aus Art. 46 BV handelt, ohne Rechtsnachteil erst vor Bundesgericht angebracht werden, weil für Doppelbesteuerungsbeschwerden das Erfordernis der Erschöpfung der kantonalen Instanzen nicht gilt. Sodann lässt sich auch die Frage selbst nicht wohl allgemein beantworten. Es wird dafür, sofern man überhaupt eine solche Unterscheidung zulassen will, immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen, die erst dem Verkaufserlös seinen näheren Charakter aufdrücken. Es wird Sache der kantonalen Einschätzungsorgane sein, die Verhältnisse in dieser Beziehung abzuklären, festzustellen, ob sich unter den Einkünften der Firma während der Veranlagungsperiode auch solche befinden, die in die letzterwähnte Kategorie eingereiht werden können und gegebenenfalls zu der Frage der Steuerpflicht derselben im Kanton neuerdings Stellung zu nehmen, bezw. einen Entscheid der Finanzdirektion darüber zu provozieren. Gegenüber einer dem Rekurrenten ungünstigen Lösung bleibt ihm die Befugnis, neuerdings das Bundesgericht anzurufen, gewahrt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Das Hauptbegehren der Beschwerde wird abgewiesen, das Eventualbegehren dagegen im Sinne der

Erwägungen gutgeheissen und demgemäss der Entscheid der Oberrekurskommission vom 27. Mai 1921 und die Verfügung der Finanzdirektion vom 29. Dezember 1920 insoweit aufgehoben.

VI. GERICHTSSTAND

FOR

26. Urteil vom 10. Februar 1922 i. S. Zingg gegen Richteramt III Bern.

Art. 59 BV: Massgebend ist der Wohnsitz zur Zeit der Einleitung des Prozesses. Die Frage, mit welcher Handlung des Klägers, bezw. Richters der Prozess als eingeleitet gilt und der Gerichtsstand fixiert wird, beantwortet sich nach kantonalem Prozessrecht.

Der Rekurrent Zingg ist, nachdem er einer ihm an seinem gegenwärtigen Wohnorte Waltenschwil, Kanton Aargau, zugestellten Vorladung keine Folge geleistet hatte, durch Kontumazialurteil des Gerichtspräsidenten III von Bern vom 26. September, zugestellt 4. Oktober 1921, auf Klage des heutigen Rekursbeklagten Joder verpflichtet worden, an den Kläger 220 Fr. samt Zins seit 15. März 1921 sowie die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Durch Eingabe vom 26. November 1921 hat er gegen dieses Urteil die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf Aufhebung. Er macht geltend, dass es sich um eine persönliche Ansprache (Kaufpreisforderung) handle, für die er nach Art. 59 BV in Waltenschwil, wo er seit dem «Frühjahr 1921» wohne, hätte gesucht werden müssen.

Der Gerichtspräsident III von Bern und der Re-

kursbeklagte Joder haben die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Art. 59 BV schützt nach feststehender Praxis (AS 10 S. 38 Erw. 2 und zahlreiche spätere Urteile) den Schuldner nur beim Richter seines Wohnortes zur Zeit der Anhängigmachung der Klage bzw. der Einleitung des Rechtsstreites: ein erst nach diesem Zeitpunkt eintretender Wohnsitzwechsel hat demnach auf die Zuständigkeit in dem eingeleiteten Prozesse keinen Einfluss. Durch welche Handlungen ein Prozess einzuleiten ist und mit welchem Augenblicke also der Gerichtsstand für denselben festgelegt wird, beurteilt sich, wie ebenfalls stets erklärt wurde, nach dem Prozessrecht des Kantons, in welchem der Prozess geführt wird, das demnach speziell auch darüber entscheidet, ob hiefür schon die Einreichung der Klage (des Ladungsgesuches) beim Richter oder erst deren Mitteilung (die Zustellung der Ladung) an den Beklagten genügt. Für das bernische Recht wird die Frage hinsichtlich der erst- und letztinstanzlich vom Amtsgerichtspräsidenten zu beurteilenden Streitigkeiten gelöst durch § 294 der neuen Zivilprozessordnung von 1918, wonach in solchen « die Rechtshängigkeit mit der Anbringung des Gesuches um Ladung des Beklagten beim Richter eintritt ». Dieses Ladungsgesuch, welches nach gesetzlicher Vorschrift auch das Rechtsbegehren enthielt, war aber im vorliegenden Falle schon am 6. April 1921 beim Richteramt III von Bern eingereicht worden, in einem Zeitpunkte, als der Rekurrent seinen Wohnsitz noch im Kanton Bern, in Rain bei Gasel, hatte (auch nach dem von ihm selbst vorgelegten Zeugnis des Gemeinderats von Waltenschwil ist er erst im Mai 1921 an letzteren Ort umgezogen und hat hier einen neuen Wohnsitz begründet). War demnach in jenem Zeitpunkte der bernische Richter in der Sache

unzweifelhaft noch zuständig, so kommt aber nichts darauf an, dass die Zustellung der Ladung an den Rekurrenten erst erheblich später, als er schon in Waltenschwil domiziliert war, erfolgte und wodurch diese Verzögerung in der Behandlung der Sache verursacht wurde (nach der Auskunft des Gerichtspräsidenten wäre sie darauf zurückzuführen, dass im ersten Halbjahre 1921 die Stelle des III. Gerichtspräsidenten während einiger Zeit nicht besetzt war).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

27. Urteil vom 15. Juli 1922

**i. S. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G.
gegen Solothurn Regierungsrat und Obergericht.**

Neufestsetzung des vom Inhaber einer Wasserrechtskonzession zu entrichtenden Wasserzinses gestützt auf einen dessen periodische Revision durch die Verleihungsbehörde vorsehenden Vorbehalt der Konzession. Anfechtung des Masses der Erhöhung wegen Missachtung von Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes. Der Streit darüber fällt als solcher zwischen Beliehenem und Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten unter Art. 71 des letzteren Gesetzes. Zulässigkeit einer Parteivereinbarung, wonach er unter Ausschluss der kantonalen Gerichtsbehörde (Art. 71 Abs. 1) erst- und letztinstanzlich vom Bundesgericht beurteilt werden soll.

A. — Die A.-G. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg mit Sitz in Olten ist Inhaberin einer Konzession des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 17. September 1909 für Erstellung und Betrieb eines Wasserwerkes an der Aare bei Winznau und Obergösgen. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 16. Februar 1912 wurde